

V e r o r d n u n g

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ansfelden vom 27. März 2025
betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats
einer erhöhten Aufwandsentschädigung für Vizebürgermeisterinnen und
Vizebürgermeister

Auf Grund § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Stadtrats eine Aufwandsentschädigung festgesetzt
- (2) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister eine erhöhte Aufwandsentschädigung festgesetzt.
- (3) Ausgenommen vom Bezug einer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 sind Mitglieder des Stadtrats, die zugleich Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für eine Vizebürgermeisterin/einen Vizebürgermeister, der/dem ein Referat/eine Geschäftsgruppe zugeteilt/übertragen wurde,
 - für den **ersten Vizebürgermeister/die erste Vizebürgermeisterin 38,25 %**,
 - für den **zweiten Vizebürgermeister/die zweite Vizebürgermeisterin 29,64 %** und
 - für den **dritten Vizebürgermeister/die dritte Vizebürgermeisterin 19,13 %**

des Bezugs der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezüge-Gesetz 1998.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für das **Mitglied des Stadtrats**, dem ein Referat/eine Geschäftsgruppe zugeteilt/übertragen wurde **19,13 %** des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezüge-Gesetz 1998.

§ 3

Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stadtrats/die Vizebürgermeisterin bzw. der Vizebürgermeister durch Tod aus ihrer bzw. seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Stadtrats/ die Vizebürgermeisterin bzw. der Vizebürgermeister ihre bzw. seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht. Während des Bezugs der Aufwandsentschädigung für die Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 34 Abs. 6 Oö. GemO 1990 ruht die der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister gebührende Aufwandsentschädigung.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 6, 7, 13 a und § 13 b Oö. Landes-Gehaltsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit (Rück-)Wirkung vom **01.01.2025** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats/für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister außer Kraft.

 Der Bürgermeister

Christian Partoll

Angeschlagen: 28.03.2025

Abgenommen: 14.04.2025